

Justiz vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen, wenn sie in Anwendung der menschenrechtlichen Garantien des fairen Strafverfahrens angesichts der außerordentlich schwierigen Beweislage in Einzelfällen nicht zu einer Verurteilung kommen kann.

III. Zusammenfassung

Die Entwicklung der Menschenrechte seit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 30 Jahren ist ermutigend. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen beachtlichen Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet. Sie hat ihren innerstaatlichen Menschenrechtsstandard in einer Weise ausgestaltet, der in der deutschen Geschichte einzigartig ist und im internationalen Vergleich einen hervorragenden Platz einnimmt. Im internationalen Bereich hat die Bundesrepublik

Deutschland insbesondere die Entwicklung von Systemen internationaler Kontrolle der innerstaatlichen Menschenrechtspraxis nach Kräften unterstützt auch dadurch, daß sie sich solchen Kontrollsystemen unterstellt hat und durch aktive Mitarbeit zu ihrem Funktionieren wesentlich beiträgt.

Das von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschworene gemeinsame Ideal einer auf der Achtung der Menschenrechte aufgebauten Herrschaft des Rechts ist jedoch bei weitem noch nicht überall in der Welt erfüllt. Unsere Bemühungen um die Menschenrechte müssen daher, um mit der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 zu sprechen, auch künftig darauf gerichtet sein, »durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung ... zu gewährleisten«.

Aspekte des internationalen Menschenrechtsschutzes

KARL JOSEF PARTSCH

Der Herr Vorredner hat bei der Schilderung der Menschenrechtsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland bereits auf die vielfältigen Probleme hingewiesen, die sich aus ihrer Teilnahme am Internationalen Menschenrechtsschutz ergeben und dabei auch die verschiedenen Stufen dieses Menschenrechtsschutzes erwähnt, die sich ganz ähnlich auf nationaler wie auf internationaler Ebene finden.

Auf der Ebene der Vereinten Nationen stellt die erste Stufe 1945 die Annahme der Charta dar, in der es der Organisation aufgetragen wurde, sich des Schutzes von Menschenrechten anzunehmen, also die Festlegung eines Programms. Die zweite Stufe einer Definition von Menschenrechten wurde 1948 mit der Annahme der Universellen Erklärung durch die Generalversammlung betreten, wenn auch nicht voll erreicht. Eine dritte Stufe stellt dann die Begründung einer Rechtsverpflichtung zur Achtung von Menschenrechten, verbunden mit einer lediglich politischen Sanktion der Offenlegung von Verstößen, dar: durch die beiden Menschenrechtspakte, angenommen 1966, in Kraft seit 1976. Die vierte Stufe ist die Errichtung eines wirksamen Rechtsschutzes für die Opfer einer Verletzung. Diese vierte Stufe ist zwar nicht nur in unserer nationalen Rechtsordnung erreicht, sondern auch auf der europäischen Ebene, noch nicht aber auf der Weltebene¹.

Angesichts der massiven Menschenrechtsverletzungen, die gerade in den letzten Jahren in vielen Teilen der Welt begangen wurden, ist es nicht erstaunlich, daß immer wieder die ungeduldige Forderung erhoben wird, die Organisation der Vereinten Nationen sollte endlich den Fuß auf die vierte Stufe setzen, um diesen Verletzungen Einhalt gebieten zu können. Damit wird häufig ein Vergleich mit dem Menschenrechtsschutz in Europa angestellt². Was 21 Staaten möglich sei, sollte auch die siebenfache Zahl von Staaten zu bewältigen in der Lage sein, man brauche nur die Formen, die in Europa gefunden wurden, auf die Weltebene zu übertragen. Mit diesem Problem will ich mich heute beschäftigen: Worauf ist es zurückzuführen, daß die Vereinten Nationen auf der dritten Stufe verharren? Ist es nur mangelnde Entschlußfähigkeit oder fehlen noch andere Voraussetzungen, die dem im Wege stehen? Dazu kommt die weitere Frage, was das gegenwärtig bestehende Berichtssystem zu leisten vermag, ob es dem Gerichtssystem wirklich so unterlegen ist, wie man häufig behauptet.

Erlauben Sie mir zunächst einen kurzen Rückblick auf die eigene Geschichte. Wie lang haben wir Deutschen gebraucht, um die vierte Stufe zu erreichen? 1815 nur Glaubensfreiheit und Ansätze zur Freizügigkeit in der Bundesakte. Der kühne Versuch der Paulskirche hatte nach seinem Scheitern eine ähnliche Wirkung wie die Universelle Erklärung von 1948: Defini-

tion und Appell. 1867/71 scheitern Bundesgrundrechte aus Furcht vor einer zu stark unitarisierenden Wirkung. Die mecklenburgischen Stände drohten deswegen mit Austritt. 1919 werden zwar Grundrechte definiert, doch nicht mit dem notwendigen Schutz versehen. Der Einfluß der Hauspostille von Friedrich Naumann wirkt sich unheilvoll aus, die Sätze enthält wie »Volkserhaltung ist Staatszweck«, »Kinderzuwachs ist Nationalkraft« — »Ordnung und Freiheit sind Geschwister« — »Wald bleibt erhalten«, »Viehzucht wird gefördert« — »Weltverkehr ist Lebensluft«³.

Ähnliche Programmsätze finden Eingang in die Weimarer Verfassung und nur mühsam gelang es Judikatur und Staatslehre, den eigentlichen Freiheitsverbürgungen, die zwischen solchen Programmsätzen standen, einen greifbaren Inhalt zu geben. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom Februar 1933, in der die wesentlichen Freiheitsrechte aufgehoben wurden, war eigentlich das größte Kompliment, das der Weimarer Verfassung gemacht werden konnte. Da sind diese Garantien endlich ernst genommen worden. Sonst hätte man sie nicht aufzuheben brauchen.

Im Grunde gelingt es erst 1949 mit dem Grundgesetz, die vierte Stufe voll zu erreichen, übrigens mit kräftigen Anleihen bei der Universellen Erklärung. Stichworte: Wesensgehaltsgarantie und Berufsfreiheit. Zur Krönung des Schutzsystems durch Zulassung der Verfassungsbeschwerde nach Karlsruhe rang sich der Parlamentarische Rat noch nicht durch. Das geschah erst 1951, also nachdem in Rom schon die Europäische Konvention unterzeichnet war.

Es ist heute weitgehend aus dem Bewußtsein verdrängt, daß der Europarat seine Gründung den Hoffnungen auf einen engeren Zusammenschluß der Staaten Europas in einem föderativen Gebilde verdankt. Gegenwärtig wird sein Wirken weitgehend von der Europäischen Gemeinschaft überschattet. In der Gründungszeit war das anders. Da konzentrierten sich die Hoffnungen auf einen kommenden europäischen Bundesstaat ganz auf den Europarat. Er sollte weit mehr sein als ein Clearing-Haus für Rechtsvereinheitlichung und — wie Böswillige sagen — für Bürgermeister-Jumelagen. Ich spreche also nicht von der Wirklichkeit von heute, sondern von den Hoffnungen von einst, der Zeit, in der die Europäische Konvention angenommen wurde. Zwei aus bundesstaatlichen Strukturen entlehnte Elemente waren dieser Regionalorganisation eingefügt:

> Eine Homogenitätsnorm, wie sie sich sonst in internationalen Organisationen nicht findet. Mitglied kann ein Staat nur sein und bleiben, der den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts anerkennt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtet. Das wird ernst genommen. Das Griechen-

land der Obersten mußte ausscheiden. Die UNO-Mitglieder Spanien und Portugal werden erst eingeladen, nachdem sie die Diktatur abgestreift haben.

- > Organ des Europarates ist neben dem Ministerrat eine Beratende Versammlung, ein parlamentsähnliches Gremium von Parlamentariern mit dem Recht der Initiative, das öffentlich tagt.

Beide Elemente stehen mit dem Menschenrechtsschutz in enger Verbindung. Die Homogenitätsnorm schließt die Verpflichtung in sich, den Menschenrechtsschutz zu institutionalisieren. Sie schließt von vornherein das Argument aus, die Art, wie ein Mitgliedstaat mit seinen Bürgern umgehe, sei ausschließlich seine eigene Angelegenheit, in die sich kein anderer Staat einzumischen habe. Das parlamentarische Initiativrecht beteiligt gewählte Vertreter daran, den Anstoß zu solcher Institutionalisierung zu geben. Sie haben das auch getan. Als der Ministerrat zögerte, der Beratenden Versammlung zu gestatten, auf ihrer ersten Sitzung die Beratung darüber aufzunehmen, war es nur einer polternden Intervention des britischen Oppositionsführers Winston Churchill zu verdanken, daß die Hürde weggeräumt wurde. Darüber hinaus wirkt die Beteiligung von Parlamentariern in die nationalen Parlamente zurück. Was sie auf der europäischen Ebene erreicht, wollen sie dann auch auf der nationalen Ebene bald verwirklicht sehen. Bezeichnenderweise ist die Europäische Menschenrechtskonvention der erste internationale Vertrag und wohl auch der einzige, dem im Deutschen Bundestag auf Grund eines interfraktionellen Antrages — nicht auf Grund einer Regierungsvorlage — zugestimmt wurde. Ob das zulässig war, war umstritten⁴.

Es erscheint ganz wesentlich, daß diese beiden bundesstaatlichen Elemente — Homogenitätsnorm und Beteiligung nationaler Parlamentarier — auf der Ebene der Organisation der Vereinten Nationen fehlen. Es ist zwar ein Ziel der Vereinten Nationen, internationale Zusammenarbeit zu erreichen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen. Diese Aufgabe — eine unter vielen — ist aber nicht in der Weise zu einem Strukturelement gemacht, wie dies im Europarat geschehen ist. Ihre Erfüllung ist nicht positive Voraussetzung der Mitgliedschaft, eine Verletzung kein ausdrücklich erwähnter Ausschlußgrund. Der Einwand, Menschenrechtsfragen gehörten in die innerstaatliche Zuständigkeit, ihr Aufgreifen sei Einmischung in innere Angelegenheiten, ist nicht völlig ausgeräumt und wird laufend erhoben, wie dies am 23. November 1978 auf der Moskauer Gipfelkonferenz der Warschauer Paktstaaten geschah, obwohl alle Staaten des Warschauer Paktes die Weltpakte ratifiziert haben.

Parlamentarier mögen zwar als Mitglieder der Delegation ihres Staates an der Generalversammlung teilnehmen, doch nur mit Stimme in dieser Delegation, nicht nach außen.

Durch diese beiden Elemente unterscheiden sich die beiden Ebenen vor allem voneinander. Die Bereitschaft enger zusammenzurücken, ist nicht in demselben Ausmaß gegeben, auch nicht die Bereitschaft, sich von einem anderen Mitglied beurteilen zu lassen. Das scheint mir wichtiger zu sein, als der Unterschied der nationalen Rechtsordnungen. Denn die Europäische Konvention ist im wesentlichen eine Übernahme der Vorarbeiten in den Organen der Vereinten Nationen nach dem Stande von 1950, kein eigenes spezifisch regionales Gedankengut. Man kann allenfalls sagen, daß bei den europäischen Vorarbeiten strenger ausgewählt wurde im Hinblick auf das vorgesehene System der Durchsetzung. In New York wurde manchem Wunsch zur Verbreiterung allzu willig gefolgt, da im Hintergrund kein Richter drohte, kein Urteil, sondern — wie man sagte — allenfalls eine Berichtspflicht. Darüber hinaus ist es sicher richtig, daß zwischen den europäischen Staaten eine stärkere Gemeinsamkeit besteht hinsichtlich der Auslegung von Begriffen, die für die Einschränkung von Grundrechten von Bedeutung sind. Wenn solche Einschränkungen aus Gründen des *ordre public* zulässig sind, weiß jeder, was das

heißt. Im Osten wird in diesen Begriff ein Staatsziel hineininterpretiert. Der Ostberliner Staatsrechtler Bernhard Graefrath hat das präzise formuliert: »In a socialist system the public order is socialism«. Das bedeutet, daß Grundrechte nur verliehen sind, um die sozialistische Doktrin zu stärken, niemals aber um ihr entgegenzutreten.

Die erste Frage kann also eindeutig dahin beantwortet werden: Ein Menschenrechtsschutz, wie er im Rahmen des Europarats besteht, hat in den Vereinten Nationen nicht seinen richtigen Platz. Die Vereinten Nationen sind ein ideologisch neutraler Staatenverband und müssen es sein, da sie nach Universalität streben. Anders können sie ihre wesentliche Aufgabe der Friedenswahrung nicht erfüllen.

Andererseits kann die Gemeinschaft der europäischen Staaten gewisse Postulate des UNO-Rechts nicht aufnehmen, da sie nicht justitiabel sind, wenn sie auch in das der UNO eigene Verwirklichungssystem passen. Das strengere System der Verwirklichung setzt auch den materiellen Gewährleistungen unterschiedene Grenzen. Es ist zu hoffen, daß das erkannt wird, wenn man jetzt versucht, das europäische Recht dem universellen anzugleichen.

Das Berichtsverfahren in den Vereinten Nationen wird seit fast neun Jahren auf einem begrenzten Gebiet — der Beseitigung der Rassendiskriminierung — praktiziert, seit zwei Jahren auch hinsichtlich des Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte. Es war vielleicht günstig, daß zunächst auf einem begrenzten Gebiet begonnen wurde, die Arbeitstechnik zu entwickeln.

Nach den zugrundeliegenden Verträgen — der Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung und dem Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte — haben die Staaten, welche diese Verträge ratifiziert haben (das sind bei der Konvention 102, bei dem Pakt erst 55⁵) an besondere Ausschüsse von je 18 unabhängigen Sachverständigen darüber zu berichten, was sie unternommen haben, um diese Verträge durchzuführen.

Schon die Pflicht, einen derartigen Bericht zu schreiben, hat eine starke psychologische Wirkung. Kurz vor seiner Fälligkeit setzt manchmal eine erstaunliche Aktivität ein, um Fortschritte zu provozieren, über die berichtet werden kann. Liegengelassene Gesetzesvorlagen werden beschleunigt, neue Ämter zur Durchsetzung der Verpflichtungen geschaffen, lange vernachlässigten nationalen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das gilt natürlich nur für die gutwilligen Staaten, welche auf ein günstiges Abschneiden Wert legen. Immerhin hat der Rassendiskriminierungsausschuß es erreicht, daß etwa in der Hälfte der Mitgliedstaaten die Strafgesetzbücher durch neue Bestimmungen über die Bestrafung diskriminatorischer Handlungen ergänzt wurden⁶. Auch die Bundesrepublik Deutschland gehört dazu.

Dieser Bericht kommt vor einen der Ausschüsse von 18 Sachverständigen, die ihm als Personen — nicht als Staatenvertreter — angehören. Sie sollen selbständig sein, also keine Weisungen von ihren Regierungen erhalten dürfen. Von hohem moralischem Standard sollen die Wachhunde der Gleichheit und Freiheit sein. Sachverstand wird von ihnen verlangt, nicht notwendig müssen alle Juristen sein. In beiden Ausschüssen findet sich eine Mischung von Richtern, Rechtslehrern und Diplomaten. Viele Lebensläufe weisen Tätigkeiten in allen drei Bereichen auf. Das ist sicher ein Vorteil. Ein Nachteil ist jedoch, daß einige Mitglieder als Vertreter ihrer Staaten in Organen der Vereinten Nationen tätig sind, die ähnliche Fragen behandeln. Nur wenn sie ihre Persönlichkeit zu spalten vermögen, können sie wirksam die Funktionen erfüllen, die ihnen zugedacht sind: Nur dem Auftrag der Verträge verpflichtete, unabhängige und objektive Prüfung der Staatenberichte, wobei von ihnen auch die Initiative ausgehen soll. Es gibt vor diesen Gremien im Berichtsverfahren keinen Kläger oder Ankläger wie vor einem Gericht. Was bei der Prüfung aufgegriffen wird, hängt von der Initiative, Kenntnis und auch dem guten Wil-

len und der Zivilcourage der Ausschußmitglieder ab. Es war zunächst umstritten, worauf sie sich dabei stützen dürfen, welches Wissen sie verwenden dürfen. Erst allmählich hat sich eine Linie herausgebildet, die auch im neuen Menschenrechtsausschuß befolgt wird: alles amtliche Material aus dem Staat, seine Gesetze, Gerichtsurteile, Parlamentsdrucksachen, Regierungserklärungen, auch alles Material aus amtlichen internationalen Organisationen, nicht aber aus privaten Organisationen wie Amnesty International oder der Internationalen Juristenkommission, auch nicht aus der Presse. Wer dagegen verstößt, hat eine Rüge zu erwarten.

Gesprächspartner der Ausschußmitglieder sind Vertreter der berichterstattenden Regierungen. Das war nicht von Anfang an so, da die Verträge das nicht vorsahen. Das Vorbild des Treuhändrates hat geholfen, das im Rassendiskriminierungsausschuß durchzusetzen — gegen heftige Widerstände. Es hat sich so bewährt, sie dabei zu haben, daß es im Menschenrechtsausschuß keine Diskussion darüber gab, ob dieser Übung gefolgt werden solle. Ein Entwurf für eine Geschäftsordnung des Sekretariats sah sogar vor, der Ausschuß solle die Regierungsvertreter einladen können. Das wurde dann abgeschwächt. Sie erhalten Kenntnis vom Termin und können teilnehmen. Also keine Ladung mit Androhung von Nachteilen wie bei einem Gericht, noch nicht einmal eine Aufforderung, sondern nur eine Gelegenheit, von der aber in der Regel Gebrauch gemacht wird. Natürlich ist die Qualität dieser Regierungsvertreter sehr unterschiedlich, obwohl sie in der Lage sein sollen, Fragen zu beantworten. Manchmal kommen jüngere Mitarbeiter der ständigen Missionen. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß aktive Justizminister angereist kamen oder ganze Teams hochqualifizierter Fachleute.

Die Fragen werden nicht direkt an den Regierungsvertreter gerichtet, sondern an den Vorsitzenden, der sie weitergibt. Der Menschenrechtsausschuß hat eine interessante Praxis eingeführt, die im Rassendiskriminierungsausschuß mehrmals erörtert, aber nie angenommen wurde, nämlich zwei Phasen einzuführen. Zunächst eine Phase der Sammlung von Fragen, dann eine interne Beratung und danach erst gemeinsam beschlossene Fragen an den berichtenden Staat, möglicherweise mit der Aufforderung, zusätzliche Informationen zu geben. Ich halte dieses Verfahren für sehr geeignet, den Dialog zu intensivieren. So können die mehr oder weniger zufälligen Fragen objektiviert werden. Kein Staat kann sich auch der Beantwortung entziehen mit dem Argument, die gestellte Frage sei politisch bedingt oder einseitig gestellt.

Das Ergebnis des Fragespiels ist immer ein Bericht. Im Fall des Menschenrechtsausschusses an den Wirtschafts- und Sozialrat, bei dem Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung an die Generalversammlung direkt. Solch ein Bericht

hat die Wirkung, den angegriffenen Staat an einen Schandpfahl zu stellen. Vor aller Öffentlichkeit. Das schätzt sicher kein Vertragsstaat und wird sich dem zu entziehen suchen. Hier stellt sich die Frage, was wohl wirksamer ist, ein derartiger Bericht an das höchste Organ der Vereinten Nationen oder ein Gerichtsurteil, das auch wieder eines Verfahrens bedarf, um durchgesetzt zu werden. Im Europarat steht dahinter die Drohung mit dem Ausschluß. In den Vereinten Nationen, die auf Universalität bedacht sind, könnte das nur in ganz extremen Ausnahmefällen angenommen werden.

So komme ich zu dem Ergebnis, daß das judizielle System des Europarates auf die Organisation der Vereinten Nationen nicht ohne weiteres übertragen werden kann. Strukturell sind die beiden Systeme zu verschiedenartig. Auf der anderen Seite wird aber das in den Vereinten Nationen praktizierte Berichtsverfahren in der öffentlichen Meinung weit unterschätzt. Es enthält — psychologisch gesehen — wichtige Elemente. Wenn zum Beispiel einem Staat die Frage gestellt wurde, ob es richtig sei, daß politische Gegner, die völlig gesund seien, in psychiatrische Anstalten eingewiesen würden, so enthält die Antwort, das sei nie geschehen, implizit auch die Zusicherung, daß das in Zukunft auch nicht geschehen solle.

Lassen Sie mich mit einer Anekdote schließen. Auf der Menschenrechtskonferenz 1968 in Teheran kam ich nach einer heftigen Debatte zwischen den arabischen Staaten und Israel aus dem Verhandlungssaal und traf den bedeutenden französischen Rechtslehrer René Cassin, den Vater der Universellen Erklärung. Er legte mir freundschaftlich die Hand auf die Schulter und sagte: »In Menschenrechtsfragen ist es immer schon so gewesen. Sie werden zu politischen Auseinandersetzungen mißbraucht. Das hat auch Vorteile. Es hält den Gedanken wach. Diejenigen, welche das eigentliche Ziel des Menschenrechtsschutzes verfolgen, können davon nur gewinnen. Sie müssen nur unendliche Geduld haben und die Zukunft im Auge behalten.«

Anmerkungen

- 1 Ausführlicher: Stichwortbeitrag »Menschenrechte« im Handbuch Vereinte Nationen (1977) S.279.
- 2 Zuletzt W. K. Geck, Der internationale Stand des Schutzes der Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit, ZaöRV 38 (1978) S.182ff.
- 3 Versuch volksverständlicher Grundrechte von Abgeordnetem F. Naumann, Antrag Nr.3882 im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung von 31. März 1919; auch bei A. Voigt, Geschichte der Grundrechte (1948) Anl.9, S.216.
- 4 Dazu H. Mosler, Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Bilfinger-Festschrift (1954) S.289f, 293; andererseits K. J. Partsch, Parlament und Regierung im modernen Staat, VVDtSRL 16 (1958) S.101.
- 5 Stand vom 1.1.1979.
- 6 Dazu K. J. Partsch, Die Strafbarkeit der Rassendiskriminierung nach dem Internationalen Abkommen und die Verwirklichung der Verpflichtungen in nationalen Strafrechtsordnungen, German Yearbook of International Law, vol.20 (1977) S.119ff.

Unterzeichnungen und Ratifikationen von Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte

(Stand vom 1. Januar 1979)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den 30 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erreichten Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie enthält die Unterzeichnungen und Ratifizierungen von 19 internationalen Übereinkommen durch die Staatengemeinschaft. Über etwa geltend gemachte Vorbehalte oder Widersprüche gibt die Tabelle keine Auskunft. Die Ziffern 1 bis 19 im Kopf der Tabelle beziehen sich auf die nachstehend numerierten Übereinkommen.

Zeichenerklärung:

- Unterzeichnung (Absichtserklärung noch ohne völkerrechtliche Wirkung)
- Ratifikation bzw. Beitritt (völkerrechtlich verbindlich)
- Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens unter Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Anerkennung des Verfahrens der Staatenbeschwerde unter Art. 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- Nach Übernahme des chinesischen Sitzes in den Vereinten Nationen durch die Volksrepublik China am 25.10.1971 erklärte die chinesische Regierung, sie erkenne die von der »Tschiang-Kai-Schek-

Clique« nach dem 1.10.1949 (dem Gründungstag der Volksrepublik) abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge nicht an; sie behielt sich aber die Entscheidung über einen eventuellen Beitritt vor. (In der Zeit vom 1.10.1949 bis zum 25.10.1971 waren die Übereinkommen 6, 11, 12, 15, 16 sowie 17 für die Republik China verbindlich geworden; die Übereinkommen 1, 2, 3 und 13 wurden unterzeichnet. Übereinkommen 4 wurde am 20.7.1949 unterzeichnet und am 19.7.1951 ratifiziert.) Weitere Erklärungen hat die Volksrepublik China seither nicht abgegeben.

- Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam hat seit der Wiedervereinigung Vietnams am 2.7.1976 noch keine Erklärung hinsichtlich der Frage der Staatennachfolge abgegeben. (Das frühere Süd-Vietnam hatte die Übereinkommen 4 und 16 ratifiziert sowie 17 unterzeichnet.)
- 1 Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). Am 16.12.1966 von der Generalversammlung angenommen (A/Res/2200) und am 19.12.1966 zur Unterzeichnung aufgelegt. — Deutsche Übersetzung s. VNI/1974 S.21ff. und BGBl 1973 II 1569. — Seit dem 3.1.1976 völkerrechtlich, auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.